
Soziale Probleme

Zeitschrift für soziale Probleme und soziale Kontrolle

22. Jahrgang 2011, Heft 2

Dietrich Oberwittler / Rafael Behr (Hrsg.)

Polizei und Polizieren in multiethnischen Gesellschaften

Einleitung – Polizei und Polizieren in multiethnischen Gesellschaften

Rafael Behr und Dietrich Oberwittler

113

Das Denken der Anderen. Ethnische Minderheiten in der deutschen Polizei – Eine kritische Bestandsaufnahme zur Integrationsarbeit des staatlichen Gewaltmonopols

Rafael Behr

119

Interkulturelle Kompetenz als Methode – Der Situative Ansatz

Astrid Jacobsen

154

Warum kontrolliert die Polizei (nicht)? – Unterschiede im Handlungsrepertoire deutscher und französischer Polizisten

Tim Lukas und Jérémie Gauthier

174

„Gefahrengebiete“ – Durch die Abstraktion vom Sozialen zur Reproduktion gesellschaftlicher Strukturen

Bernd Belina und Jan Wehrheim

207

Polizei im Revier – Das Verhältnis von Polizisten und Jugendlichen vor dem Hintergrund des sozialräumlichen Kontextes

Daniela Hunold

231



CENTAURUS
Verlag & Media KG

ISSN 0939-608X

„Gefahrengebiete“ – Durch die Abstraktion vom Sozialen zur Reproduktion gesellschaftlicher Strukturen

von Bernd Belina und Jan Wehrheim

Zusammenfassung

International zu beobachtende rechtlich-institutionelle Bemühungen, selektives „*policing race*“ zu reduzieren, werden durch die zunehmende Raumorientierung der Polizeiarbeit konterkariert, weil „*policing space*“ tendenziell von sozialen Verhältnissen sowie Zuschreibungen abstrahiert, gerade dadurch eine Selektivität des polizeilichen Zugriffs bewirkt und so diskriminierende gesellschaftliche Strukturen reproduziert. Aufbauend auf Diskussionen der Produktion des Raums, der Definitionsmacht der Polizei sowie dem Zusammenhang beider Aspekte in Institutionalisierungen und Alltag des policings, wird diese These anhand polizeilich ausgewiesener „Gefahrengebiete“ in Hamburg illustriert.

1. Einleitung

Zu den zentralen Aufgaben der Polizeiforschung gehört es, im steten Wandel von Institutionalisierung und Alltag der Polizeiarbeit verallgemeinerbare Trends aufzuspüren und zu erklären. Die Diskussionen um zwei der relevantesten Trends der letzten Jahre stehen dabei weitgehend unverbunden nebeneinander, namentlich jene zu *policing race*, das in der Diskussion vielerorts an die Stelle des *policing class* getreten ist, auf der einen, und *policing space* auf der anderen Seite. Einerseits sind in vielen Staaten rechtlich-institutionelle Bemühungen zu beobachten, um nach Hautfarbe oder Ethnizität selektives *policing* zu reduzieren, indem etwa gegen *racial profiling* (vgl. Harris 1999) vorgegangen wird (vgl. Miller 2010) und Menschen mit Migrationshintergrund in die Polizei integriert werden (vgl. Sklansky 2006, Behr 2008). Andererseits wird die zunehmende Relevanz der Kategorie „Raum“ für die und

in der Polizeiarbeit diskutiert (vgl. Herbert 1997; Belina 2006). In diesem Beitrag nehmen wir den Zusammenhang beider Trends in den Blick und argumentieren, dass die Bemühungen um den Abbau diskriminierender Polizeiarbeit durch ihre zunehmende Raumorientierung konterkariert werden. Indem, so unsere zentrale These, in der Verräumlichung des *policing* von sozialen Verhältnissen tendenziell abgesehen wird, werden – entgegenlaufenden rechtlichen und institutionellen Bemühungen zum Trotz – diskriminierende Zuschreibungen und Praktiken ins Werk gesetzt.

Diese These entwickeln wir im Bezug auf das *policing* städtischer Räume im Folgenden zunächst theoretisch auf der Basis eines praxistheoretischen Verständnisses von „Raum“ (Kapitel 2) sowie eines zuschreibungstheoretischen Verständnisses von Kriminalität und Polizeiarbeit (Kapitel 3), die wir anschließend auf ihren Zusammenhang hin befragen, um auf dieser Basis eine Typisierung „gefährlicher Räume“ vorzuschlagen (Kapitel 4). Zur Illustration gehen wir auf das Beispiel der „Gefahrengebiete“ der Stadt Hamburg ein, die von der Polizei selbst ausgewiesen werden und in denen verdachtsunabhängige Kontrollen erlaubt sind (Kapitel 5). Abschließend werden die Leistungen des *policing space* zusammenfassend diskutiert (Kapitel 6).

2. Raum und seine Produktion

In der Gesellschaftstheorie, auch und gerade in ihren kritischen Versionen, wurde „Raum“ lange Zeit als das Gegenteil von Geschichte und sozialer Praxis begriffen, von Horkheimer und Adorno etwa als „die absolute Entfremdung“ (1988: 189). Seit gut 40 Jahren wird in der Theoriebildung ein anderer Weg beschritten, bei dem, ausgehend von der *Radical Geography* (vgl. Harvey 1973 und die Beiträge in Belina/Michel 2007a) sowie den Schriften von Henri Lefebvre (insb. 1974), die soziale Produktion des Raums im Mittelpunkt steht. Raum wird hier in seiner physischen Materialität ebenso wie in seiner sozialen Bedeutung als in umkämpften gesellschaftlichen Praxen und Prozessen hergestellt begriffen (vgl. auch Läpple 1991). Hierauf aufbauend fragt eine raumsensible Gesellschaftsanalyse, welche Rolle und Relevanz der Produktion von Räumen als Mittel und Strategie zukommt (vgl. Belina/Michel 2007b; Wehrheim 2009).

Spezielles Augenmerk lag und liegt in diesem Diskussionsstrang auf den ideologischen und praktischen Leistungen der Verräumlichung des Sozialen,

die von der sozialen Produktion des Raums absehen. Was bedeutet es, wenn soziale Phänomene als räumliche betrachtet und auf solche reduziert werden? Die Denkweise, nach der „der Raum“ handelt bzw. ursächlich für Soziales ist, firmiert unter ihren Kritikern und Kritikerinnen u. a. unter dem Titel „Raumfetischismus“. Damit ist auf die Kritik des Fetischcharakters der Ware bei Marx verwiesen (1971: 85 ff.), der der Warenform entspringt und den Wert der Ware im Tauschwert fälschlicherweise als ein Verhältnis zwischen Dingen und nicht als soziales Verhältnis erscheinen lässt, womit von der die Waren produzierenden Arbeit und den Produktionsverhältnissen abstrahiert wird. Deshalb besitzt für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen am kapitalistischen Wirtschaften „ihre eigne gesellschaftliche Bewegung [...] die Form einer Bewegung von Sachen, unter deren Kontrolle sie stehen, statt sie zu kontrollieren“ (ebd.: 89). Ebenso wie auf diese Weise das kapitalistische Wirtschaftssystem, obschon gesellschaftliches Produkt, als verdinglicht, außerhalb gesellschaftlicher Prozesse und zudem diese kontrollierend erscheint, wird im Raumfetischismus der „Raum“ zu „einem Ding, das außerhalb der Gesellschaft steht“¹ (Cox 1995: 305) und auf diese einwirkt.

Verdinglichung bedeutet eben „die Auffassung von menschlichen Produkten, als wären sie etwas anderes als menschliche Produkte“ (Berger/Luckmann 1999: 95, Herv. i. Org.). Raumfetischismus ist damit „eine Variante der Gesellschaftsanalyse, die soziale Beziehungen auf Beziehungen zwischen Dingen reduziert“ (Quaini 1982: 165). Raumfetischistische Argumentationen tun so, also wäre der physische Raum „an sich“ der Grund für ein soziales Phänomen. Sie abstrahieren tendenziell von sozialen, ökonomischen oder politischen Verhältnissen – so dass sie, in Anlehnung an Horkheimer und Adorno, als „total entfremdet“ erscheinen. Das gilt immer, wenn Raum *an sich* in den Vordergrund gerückt wird, also sobald die „räumliche Betrachtung“ auf Kosten der sozialen geht. Dann ist das jeweilige Phänomen tendenziell nicht mehr gesellschaftlich und damit Gegenstand und Resultat sozialer Auseinandersetzungen und Kämpfe, sondern steht vermeintlich außerhalb von Gesellschaft und sozialer Veränderung. Gleichwohl wird die Vorstellung in ihrer Verdinglichung handlungsrelevant und zeitigt so gesellschaftliche Konsequenzen, wie am Beispiel der Verräumlichung des *Policing* gezeigt werden soll.

3. Die Definitionsmacht der Polizei

Im Rahmen der definitionstheoretischen Reformulierung der Kriminologie und der Soziologie Sozialer Probleme (Peters 2009) wird der Definitionsmacht der Polizei im Prozess von Kriminalisierung und der Produktion abweichenden Verhaltens ein zentraler Stellenwert zugemessen: „Nichts ist an und für sich verdächtig; es wird nur so, wenn es mit Hilfe der Prioritäten der Polizei interpretiert wird und im Lichte des lokalen Wissens gesehen wird. ... Verdacht [ist] weniger ein Ereignis denn ein Prozess“ (Norris 2005: 364; vgl. hierzulande bereits Brusten 1971; Feest/Blankenburg 1972).

An dieser entscheidenden Rolle der Polizei ändert auch der häufig vorgebrachte Einwand nichts, nach dem der Großteil der registrierten Kriminalität auf Anzeigen aus der Bevölkerung zurückgeht. Nicht nur nimmt der Anteil von opferloser Devianz sowie von Kontrolldelikten an der registrierten Kriminalität zu, die unmittelbar auf die Definition durch die Polizei zurückzuführen sind (Brüchert 2004: 101), vor allem ist es bei jeder Form von Devianz die Institution Polizei, die entscheidet, welche eigene Beobachtung oder Anzeige in welcher Weise zu registrierter Kriminalität wird. So hat sie bei der Anzeigenaufnahme die Möglichkeit, durch reaktives (Nicht-)Handeln selektiv zu (ent-)kriminalisieren. Es stehen ihr „Strategien zur Verfügung, Wichtiges von Unwichtigem zu trennen“ (Karstedt/Hope/Farrall 2004: 48), Konflikte informell zu schlachten oder deren strafrechtliche „Enteignung“ einzuleiten, Anzeigen „abzuwimmeln“, zu ignorieren oder Handlungen strafrechtlich hinauf oder hinunter zu definieren. Noch relevanter wird die Definitionsmacht der Polizei im Rahmen neuer Vorfeld- und Präventionsorientierungen im *policing*, bei denen sie eine aktive Rolle bei der selektiven Kriminalisierung spielt. „Broken Windows“, „Zero Tolerance“, „Kommunale Kriminalprävention“ sind alles Schlagworte, die auf proaktives polizeiliches Handeln hinweisen, und dabei ist die Raumorientierung zentral: sowohl in Bezug auf direktes polizeiliches Handeln, als auch hinsichtlich objektivistischer und konstruktivistischer Theoretisierungen.

4. Policing und die Produktion des Raums

Die Produktion des Raums sowie raumfetischistische Ideologie und Praxis sind für Institutionalisierung und Alltag der (städtischen) Polizeiarbeit und

deren aktueller Entwicklungen insbesondere in zweierlei Hinsicht von Bedeutung. Erstens gehen Vorstellungen von Räumen an zentraler Stelle in Institutionalisierungen des *policing* im Umgang mit urbanen sozialen Problemen ein, also in Strategien, Technologien, Ideologien und das Recht der Polizeiarbeit. Zweitens wird eben deshalb „Raum“ als zuschreibungsrelevantes Kontextmerkmal in der alltäglichen, konkreten Polizeiarbeit noch relevanter als dies ohnehin schon immer der Fall war. Beide Aspekte sind zum Verständnis der „Gefahrengebiete“ in Hamburg relevant: die institutionellen Raumproduktionen schaffen die Möglichkeit ihrer Ausweisung, die alltäglich-konkreten Raumproduktionen der Polizei erklären die Wirklichkeit der Ausweisung und des *policing* bestimmter „Gefahrengebiete“. Im Folgenden diskutieren wir anhand des Standes der Forschung zentrale Aspekte des Verhältnisses der sozialen Produktion des Raums und der Definitionsmacht der Polizei in der Stadt.

4.1. „Raum“ und die Institutionalisierung der Polizeiarbeit

Die soziale Produktion des Raums wird auf der Ebene der Institutionen städtischer Polizeiarbeit vor allem in Bezug auf den Umgang mit sozial Unterprivilegierten und insbesondere mit sichtbaren Randgruppen relevant. Stets werden dabei Räume „kriminalisiert“, d.h. es werden ihnen entweder raumfetischisierend kriminogene Eigenschaften zugeschrieben und/oder derartiges Denken wird praktisch wahr gemacht, indem Räume – und nicht Praktiken, Subjekte oder Gruppen – zum Ausgangspunkt der Polizeiarbeit gemacht werden, die in der „tatsächlichen“ Kriminalisierung gleichwohl stets konkrete Subjekte betrifft. Diese Institutionalisierungen in Strategien, Ideologien, Technologien und im Recht legitimieren eine räumlich selektive Polizeiarbeit, die in der Praxis häufig eine sozial und insbesondere auch eine nach Hautfarbe selektive ist.

So zeigen für US-amerikanische Städte etwa Mitchell (2007), wie durch städtische Verordnungen öffentliche Räume von (mehrheitlich afroamerikanischen) Obdachlosen „gesäubert“ werden, Smith (1996, 2001), dass dies ein Aspekt der aggressiven „Rückeroberung“ der Stadt durch die Mittelschichten auf Kosten Armer und Ausgegrenzter ist, und Beckett und Herbert (2010), wie diese *en detail* in Seattle funktioniert und gerade nicht zu einem Rückgang von „Unordnung“ beigetragen hat. Wacquant (2009) diskutiert in einer Art Schlachtengemälde des US-amerikanischen *policing*, wie das afroameri-

kanische Ghetto und das Gefängnis zu Räumen der Bestrafung der Armen wurden.

Die räumliche und soziale Selektivität der Videoüberwachung öffentlicher Räume wurde vor allem in Großbritannien untersucht, wo sie als CCTV am weitesten verbreitet ist. Williams und Johnstone betonen den „selektiven Blick der Überwachungskameras“ (2000: 192), der eine „sehr ungleiche Geographie innerhalb des öffentlichen Raums britischer Städte hervorbringt“ (ebd.). Auch betonen sie, dass die räumliche Selektivität *de facto* eine soziale ist, weil es darum geht „sicherzustellen, dass eine Gegend korrekt aussieht und dass alle weg sind, die als fehl am Platze beurteilt werden“ (ebd.: 194; vgl. Webster 2009). Norris und Armstrong (1999) haben gezeigt, dass Akteure der Kontrolle dabei soziale Typisierungen reproduzieren, wobei gerade die optische Überwachung soziale Selektivität anhand visueller Merkmale – vor allem Hautfarbe, aber auch Kleidung – evoziert.

Für die Broken Windows-Theorie, nach der unordentliche öffentliche Räume eine „kriminelle Invasion“ (Wilson/Kelling 1982: 32) auslösen, weil „Schwerverbrecher“ dort schwache soziale Kontrolle vermuten, hat Harcourt (1998) verdeutlicht, dass sie auf einer Vorstellung öffentlicher Ordnung beruht, für die die Unterscheidung zwischen ordentlichen und unordentlichen Menschen entscheidend ist, die entsprechend der (konservativen) Wertvorstellungen ihrer Erfinder ausfällt, von diesen aber als funktionale Notwendigkeit der Kriminalpolitik dargestellt wird. Der raumfetischisierenden Kriminalisierung bestimmter städtischer Räume kommt dabei eine wesentliche Rolle zu, weil Wilson und Kelling alle sozial-räumlichen Aspekte der Stadt darauf reduzieren, dass unordentlich aussehende und von ebensolchen Randgruppen bevölkerte öffentliche Räume vermeintlich zu schwerer Kriminalität führen. Die spezifische Leistung dieser Ideologie besteht darin, „Bettler, Betrunkene, Süchtige, herumstreunende Jugendliche, Prostituierte, Herumlungernde, geistig Behinderte“ (Wilson/Kelling 1982: 30) deshalb zu kriminalisieren, weil sie – bzw. zu viele von ihnen – sichtbar im Raum konzentriert sind.

Dieselbe Logik der „Kriminalisierung“ von Raumausschnitten zeigt sich in verschiedenen Varianten von „Kriminalgeographie“, beim Zero Tolerance Policing, bei tatortspezifischen Strafmaßen sowie in der Praxis der Raumverbote, bei denen – basierend auf polizeirechtlichen Regelungen – Personen der Aufenthalt in bestimmten städtischen Räumen untersagt wird (Belina 2006; Wehrheim 2006). Die Technologie des *Crime Mapping* verobjektiviert durch

die Verwandlung von Zuschreibungen in vermeintlich von Interessen und Vorannahmen freie Karten die diskutierten Ideologien weiter und wird so zur Grundlage von *Self Fulfilling Prophecies* sowie zum Mittel des *policing* im Neoliberalismus (vgl. Belina 2009).

Bezogen auf verschiedene im Recht verankerte polizeiliche Strategien, diese stützende Technologien sowie diese legitimierende Ideologien wurde vielfach gezeigt, dass und in welcher Hinsicht ihnen ein Raumfetischismus zugrunde liegt, der Kriminalität und/oder ihre Bekämpfung mehr oder weniger direkt in kausalen Zusammenhang mit physisch-materiellen Eigenschaften bestimmter Räume bringt. Entsprechende Vorstellungen von Räumlichkeit wirken wiederum in der alltäglichen polizeilichen Arbeit.

4.2. Produzierter Raum als zuschreibungsrelevantes Kontextmerkmal

Die definitions- und interaktionstheoretisch orientierte Kriminologie hat bislang vorwiegend Kontextmerkmale wie Schicht, Geschlecht, Verhalten der kontrollierten Personen gegenüber der Polizei etc. pp. berücksichtigt. Welchen Einfluss das Kontextmerkmal „Raum“ für Bedeutungen abweichenden Verhaltens hat, wurde insbesondere in der deutschsprachigen Debatte nicht systematisch empirisch untersucht. Gleichwohl liegen zahlreiche Hinweise, Einzelstudien und theoretische Überlegungen vor.

So wurde schon früh, wenn auch eher nebenbei, auf die Bedeutung von „verdächtigen Gegenden“ (Feest 1971: 72 f., vgl. auch Brusten 1971: 59 f.; Girtler 1980: 62) als zuschreibungsrelevant verwiesen. Polizistinnen und Polizisten würden etwa zwischen suburbanen Außenrevieren mit „anständigem Publikum“ und alten Arbeiterwohnvierteln oder auch Vergnügungsvierteln um Bahnhöfe, in denen diese Anständigkeit nicht unterstellt wird, unterscheiden (ebd.). Dabei ist der Ort des Geschehens ein immer wiederkehrendes Verdachtsmoment (vgl. auch die Zitate von Polizeikräften bei Reichertz 1992: 188). Die (kollektive) Wahrnehmung von Stadtteilen, aber auch von einzelnen Straßenzügen, Parks und Plätzen kann demnach Bedeutung für die polizeiliche Kriminalisierungspraxis entfalten. So betont z. B. Jaschke, nicht etwa der ganze Frankfurter Stadtteil Griesheim sei ein polizeilicher Brennpunkt, sondern „die Ahornstraße – genauer: die Ahornstraße ab der Hausnummer 101“ (1997: 141).

Einen zunächst theoretischen Ansatzpunkt liefert etwa Smith (1986). Ausgehend vom Ansatz von Werthman und Piliavin (1967: 76), dass „der Wohnort in einer Nachbarschaft der wichtigste Indikator ist, den die Polizei nutzt, um ein Sample potenzieller Rechtsbrecher auszuwählen“, argumentiert er: „Based on a set of internalized expectations derived from past experience, ... police divide the population and the physical territory they must patrol into readily understandable categories. The result is a process of *ecological contamination* in which all persons encountered in bad neighborhoods are viewed as possessing the moral liability of the area itself“ (Smith 1986: 316, Herv. d. Autoren). Wenn die Polizei einem derartigen ökologischem Fehlschluss unterliegt, dann beruhen mittels polizeilichen Registrierungen definierte Kriminalitätsschwerpunkte zumindest teilweise auf *Self Fulfilling Prophecies*: Polizisten und Polizistinnen vermuten in bestimmten Quartieren ein hohes Kriminalitätsaufkommen und produzieren deshalb lokal unterschiedliche Kriminalitätsbelastungsziffern, sei es durch erhöhte Kontrollaktivität, sei es durch erhöhte Kriminalisierung von Personen und Handlungen in den Verdachtsgebieten.²

Auf solche Wechselwirkungen von Raum und Kriminalisierung verweisen auch Dreier/Mollenkopf/Swanstrom (2001: 88): „bei Jungen aus armen Nachbarschaften war die Wahrscheinlichkeit signifikant höher, dass sie polizeilich auffielen, als das bei Jungen aus wohlhabenden Gegenden der Fall war“. Dies führen sie darauf zurück, dass in „Lower-Class Areas“ nur begrenzter privater Raum zur Verfügung steht und Jungs deshalb auf der Straße trinken oder Marihuana rauchen, wo ihr Risiko von der Polizei erwischt zu werden höher ist“. Das heißt, Unterschiede bei der Kriminalitätsbelastung werden aus der sozialstrukturell und sozialräumlich unterschiedlichen Entdeckungswahrscheinlichkeit abgeleitet, zunächst also „objektivistisch“ aus der unterschiedlich sichtbaren Existenz des Zuschreibungsobjekts (vgl. auch Poitz 1968: 17). Dies wäre allerdings noch kein Hinweis auf eine aktive Rolle der Definitionsleistungen der Polizei für die geographische Verteilung von Straftaten. Dies ist eher der Fall bei dem von Pfeiffer (1987) beschriebenen „Lüchow-Dannenberg-Syndrom“, also dem Effekt, dass mit dem Verhältnis der Kapazitäten der Polizei vor Ort zu ihrem Objektbereich die Häufigkeit der registrierten Normverstöße variiert.

Auf der Ebene von Stadtteilen hat diesen Prozess Chambliss in Washington D.C. (1999: 63 ff.) qualitativ empirisch untersucht. Er zeichnet nach, wie

das Vorgehen der Polizei im afroamerikanischen Ghetto mit Scheinkäufen von Drogen, verdachtslosen Fahrzeugdurchsuchungen und einer insgesamt deutlich höheren Kontrolldichte *Ghetto Crime* zu einer *Self Fulfilling Prophecy* (ebd.: 63) macht. Dabei zeigt er auch, wie die Polizei nicht nur abweichendes Verhalten durch ihre Kontrolle kriminalisiert, sondern dieses überhaupt erst schafft, indem etwa Polizisten und Polizistinnen Junkies auf Drogen ansprechen, die diese ihnen dann verkaufen, selbst wenn sie sie eigentlich nur zum eigenen Gebrauch vorgesehen hatten.

In einer weiteren Studie hat sich Herbert (1997) in teilnehmender Beobachtung mit der Territorialität der Polizei von Los Angeles beschäftigt. Er zeigt, dass sechs „normative Ordnungen“ für die Kontrollpraxis entscheidend sind: Gesetz, bürokratische Kontrolle, Abenteuer/Machismo, (eigene) Sicherheit, Zuständigkeit und Moralität. Bezogen auf die Räumlichkeit dessen stellt Herbert u. a. fest, dass für zahlreiche (männliche) Polizisten „Abenteuer“ und „Machismo“ z. T. dadurch gewährleistet werden, dass sie „einen einer schweren Straftat Verdächtigen in Handschellen als Trophäe nach Hause bringen“ (ebd.: 97), mithin ins Polizeirevier. Deshalb „neigen sie dazu, Gegenden danach zu beurteilen, ob sie gefährliche Verdächtige beinhalten“ (ebd.), was auch dazu führen kann, dass sie in eben diesen Gegenden aktiv werden, obwohl sie für diese gar nicht eingeteilt waren. Auf diese Weise reproduziert die Polizei ihre eigenen mentalen Raumproduktionen, weil sie durch ihre Praxis die Gefährlichkeit von Stadtteilen polizeistatistisch „belegt“. Ganz ähnlich wird für eine norddeutsche Großstadt berichtet, die Polizei würde ein bestimmtes Quartier deshalb intensiver bestreifen, weil es da nicht so „langweilig“ sei (vgl. Wehrheim 2009: 96).

Am deutlichsten stützt Sampson (1986) die *Self Fulfilling Prophecy*-These. Er stellt für Seattle in seiner quantitativen Studie hinsichtlich Jugenddelinquenz unter Berücksichtigung der Kontrolldichte und der Erfahrungen von Polizisten und Polizistinnen fest: „a large part of any effect of individual SES [sozioökonomischer Status; d. A.] on arrests is spurious and reflects an ecological bias in police perceptions rather than a bias directed solely at lower-class juveniles in actual police encounters“ (877 f.). Nachbarschaftseffekte der Kriminalisierung seien dabei unabhängig von intervenierenden Variablen: „the predictive power of neighborhood context is quite high – it has the strongest effect on official police reaction to female delinquency and the second strongest effect on male delinquency“ (ebd.: 881).

Dieselben Effekte haben Terrill/Reisig (2003: 309) für die USA auch in Bezug auf „police-use-of-force“ festgestellt: „The race (i.e. minority) effect is mediated by neighborhood“. Die Autoren bestreiten diesen Mediationseffekt allerdings für weitere Individualmerkmale: „Officers are more likely to use higher levels of police force on male, young, and lower class suspects irrespective of neighborhood context“ (ebd.).

Ähnlich wie Sampson (1986) argumentiert Köllisch (2005: 283) für Freiburg und Köln: „Betrachtet man die Siedlungsstruktur, so haben Jugendliche aus suburbanen Wohngegenden ein signifikant höheres Anzeigerisiko als Jugendliche, die in innerstädtischen Quartieren leben. ... Allerdings ... trifft dies nur für die *nichtdeutschen* Jugendlichen zu. Deutsche Jugendliche aus suburbanen und ländlichen Wohngegenden haben dagegen ein *niedrigeres* Registrierungsrisiko als ihre *nichtdeutschen* Altersgenossen“ (Herv. i. Org.).

Die Befunde verweisen auf eine Bedeutung des Kontextmerkmals „Raum“ und auf Wechselwirkungen im Prozess der polizeilichen Kriminalisierung. Jaschke spricht von einer „Generalisierung des Tatverdachts, weg vom Einzeltäter hin zu einem räumlich bezogenen Gesamtverdacht, der seinerseits beruht auf der Annahme bestimmter Tätertypen“ (1997: 184). Allerdings hat die Literaturschau auch ergeben, dass hierbei, wie auch bei den Institutionalisierungen des Raumbezugs der Polizeiarbeit, die Zusammenhänge zwischen „Raum“ und Kriminalisierungstendenz nicht immer dieselben sind. Im Folgenden nehmen wir deshalb eine Typisierung des Verhältnisses zwischen den beiden Teilen von *Policing Space* vor.

4.3. Typen des Policing Space: Normen und sozialräumliche Normalitätserwartungen

Zur Typisierung der in empirischen Studien aufgezeigten Wechselverhältnisse zwischen Typisierungen von Raum einerseits und Typisierungen von Tätern und Täterinnen resp. Verhaltensweisen andererseits greifen wir auf eine von Keckeisen (1974) getroffene theoretische Unterscheidung zurück: „Verdacht gründet sich auf beides: Normalitätserwartungen, in denen festgehalten ist, welche Erscheinungen an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit als ‚normal‘ gelten [...] und typisierten Vorstellungen ‚unangemessener‘ Erscheinungen, die eine Überprüfung nahe legen“ (66; vgl. auch Ricken 1992 sowie allgemein: Schütz/Luckmann 1975: 24 ff.). Zur Normalität in einem

bestimmten Raum zählen Vorstellungen vom Typischen, wie übliche Nutzungsweisen und -zeiten, durchschnittliche Straßenpräsenz unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen, Grad von Sauberkeit/Verschmutzung etc., aber auch Erwartungen der Häufigkeit und Intensität von Abweichungen in diesem Raum. Diese raumspezifischen Erwartungen von Normalität müssen aber nicht zwangsläufig mit denen von Normativität kongruent sein: Die Bezeichnung „normative Stadtlandschaften“ (Karstedt 2000: 28) etwa verweist auf unterschiedliche Definitionen von Norm und Abweichung in unterschiedlichen Räumen.

Das Wechselverhältnis von raumspezifischer Normativität und Normalität stellt sich in unterschiedlicher Weise dar, weshalb es unterschiedliche Typen „gefährlicher Räume“ gibt. Erstens sind es in bestimmten Quartieren die Normalität und damit die Subjekte, die sich primär dort aufhalten, die polizeilich verdachts- und handlungsleitend werden(Typ 1). Diese Räume gelten der Polizei wegen der dort wohnhaften bzw. sich typischerweise aufhaltenden Bevölkerung als kriminogen und alle dort antreffbaren Personen tendenziell als Normabweicher. Zweitens ist es in anderen Räumen gerade die Abweichung von der raumspezifischen, mit Konformität assoziierten Normalität, die bei „Fremden“ oder „unpassend Aussehenden“ Abweichungen von der Norm vermuten lassen (Typ 2). Individualmerkmale wie Hautfarbe, Alter, Geschlecht etc. oder bestimmte Verhaltensweisen werden hier dadurch verdachtsleitend, dass sie von der raumspezifischen Normalität abweichen. Während in diesem zweiten Fall stets davon auszugehen ist, dass die von der raumspezifischen Normalität Abweichenden in den polizeilichen Fokus geraten,³ zeigen die Forschungsergebnisse, dass die Polizeipraxis im ersten Fall entweder darauf ausgerichtet sein kann überall Normgleichheit durchzusetzen (Untertyp 1a) oder raumspezifische Normungleichheit zu akzeptieren (Untertyp 1b). Letzteren Untertyp haben etwa Feest/Blankenburg (1972) vorgefunden, die berichten, dass im „ruhigen Außenrevier“ Delikte ernster genommen würden als im „überlasteten Innenrevier“, demnach also raumspezifisch unterschiedliche Normen zu Grunde gelegt würden. Darauf deuten auch die Befunde von Busch/Werkentin (1992) hin, nach denen in Gegenden, in denen die Polizei Abweichungen möglicherweise als normal ansieht oder sie überlastet ist, weniger Normdurchsetzung mittels Kriminalisierung stattfindet.⁴ Dem entgegen stellen u. a. Sampson (1986), Chambliss (1999) oder Herbert (1997) Fälle des Untertypus 1a dar, bei dem überall die

gleichen Normen durchgesetzt werden und unterschiedliche Registrierungen in den räumlich unterschiedlichen Normalitätsvorstellungen der Polizei begründet sind. Unsere These an dieser Stelle wäre es, dass in aktuellen Trends der Kriminalpolitik (Garland 2001; Wacquant 2009) „Raum“ zunehmend im Sinne von Untertyp 1a als Mittel der Kriminalisierung sozialer marginalisierter Gruppen über den „Umweg“ Raum genutzt wird, so dass aus dem von Simon (2007) diskutierten *governing through crime* ein *governing through crime through space* wird (Belina 2006). Dieser These wollen wir am Beispiel der Gefahrengebiete in Hamburg nachgehen.

5. „Gefahrengebiete“ in Hamburg

Die legislative, polizeirechtliche Praxis, so genannte Gefahrengebiete einzurichten, ist seit Mitte der 1990er Jahre in Deutschland bekannt (Wehrheim 2006). Gefahrengebiete – in anderen Städten auch „gefährliche Orte“ genannt – sind polizeilich definierte und klar abgegrenzte Raumabschnitte in einer Stadt, in denen verdachtsunabhängige Kontrollen der dort Anwesenden durch die Polizei legalisiert werden. Resultierte aus der Unschuldsvermutung, als einem Kern bundesdeutscher Rechtsstaatlichkeit, dass sich die Polizei im Zweifelsfall ein Verdachtsmerkmal ausdenken musste, um der Notwendigkeit eines begründeten Verdachts gerecht zu werden, so wird dies nun lokalspezifisch obsolet. Die auch zuvor bereits durchaus übliche handlungspraktische Abkehr von der Unschuldsvermutung wird so institutionalisiert und legalisiert.

5.1. Die „Gefahrengebiete“ im Überblick

Mit der Novelle des Polizeigesetzes wurde diese Abkehr 2005 auch in Hamburg kodifiziert.⁵ Seitdem richtete die Freie und Hansestadt Hamburg 38 Mal neue zeitlich befristete Gefahrengebiete ein, von denen 2010 drei gültig waren. Bei der Einrichtung gelten polizeiliche „Lageerkennnisse“ als ausschlaggebend, und das heißt vor allem Einschätzungen örtlicher Revierleiter. Betrachtet man die Räume, in denen verdachtsunabhängige Kontrollen erlaubt sind, so zeigen sich sehr heterogene Konstellationen: Sie variieren in ihren Normalitäten anhand von Funktionalität und Sozialstruktur sowie auch im Hinblick auf die Begründungen ihrer Einführung, ihre Dauer sowie be-

züglich der Personenkategorien, die polizeilich primär im Fokus der Kontrolle stehen. Ihnen gemein ist gleichwohl das abstrakte Kriterium „Raum“.

Schaut man zunächst auf das Label der Räume – „Gefahr“ –, so zeigt sich, dass die Räume nicht grundsätzlich mit Gebieten übereinstimmen, die zumindest in der polizeilichen Kriminalstatistik auffällig wären bzw. es gibt umgekehrt Orte, die eher unterdurchschnittliche Kriminalitätsbelastungsziffern aufweisen, aber dennoch als Gefahrengebiete ausgewiesen wurden. Aber auch unabhängig von der polizeilich registrierten Kriminalitätsbelastung stimmt das Label, das Bedrohungen für die Allgemeinheit suggeriert, in der Regel nicht, wenn man die Begründungen der Einrichtung betrachtet: so ist Drogenhandel ein typisches Beispiel für so genannte opferlose Kriminalität und politisch links motivierte Demonstrationen bedrohen keine Anwohner oder Passanten. „Gefahrengebiete“ erscheinen somit zuvorderst als eine symbolische Raumproduktion, die auf polizeilichen Einschätzungen basiert und polizeiliches Handeln anleitet. Sie verändern raumbezogene Images und infolgedessen Erwartungen in Bezug auf Personen und Handlungen in diesen sozial produzierten Räumen.

Damit ist auf die Begründungen für die Implementation eines „Gefahrengebiets“ hingewiesen: Die häufigste polizeiliche Begründung lautete „Drogenkriminalität“ (14 von 38 Fällen), gefolgt von (links orientierten) politischen Demonstrationen (sechs). Hinzu kommen Fußballspiele (fünf), Diebstahldelikte in Bezug auf Kraftfahrzeuge (vier), Gewalt (vier), Sachbeschädigungen durch Feuer (drei) sowie Wohnungseinbrüche (zwei) als weitere Begründungen. Dementsprechend variiert auch die Dauer der „Gefahrengebiete“ von wenigen Tagen (Demonstrationen, Fußballspiele) über wiederkehrende Zuschreibungen (an Wochenenden wegen Discoprügeleien) bis zu Jahren (Drogendelikte). Auch variiert die Größe: eine U-Bahnstation, das Stadionumfeld, die Umgebung der Demonstrationsroute, ein Park oder mehrere Wohnviertel. Die als „Gefahrengebiete“ definierten Räume unterscheiden sich somit ebenfalls anhand ihrer städtischen Funktionen (Wohnen, Erholen, Vergnügen, Verkehr, Einkaufen, politische Artikulation) und ebenso anhand der sozialen Zusammensetzung der durchschnittlich an diesen Orten anzutreffenden Personen, die durch die Funktionalität der Orte, ihre Lage in der Stadt sowie durch die sozialstrukturelle Zusammensetzung der (sie umgebenden) segregierten Quartiere beeinflusst ist.

Es unterscheiden sich allerdings nicht nur die Räume in vielfacher Weise. Unterschiede lassen sich auch bei den Personenkategorien erkennen, die die Hamburger Polizei trotz prinzipieller Verdachtsunabhängigkeit gleichwohl als besonders kontrollwürdig definiert, und die sie 2010 erstmals bekanntgab (Bürgerschafts-Drucksache 19/62296). Bei der raumspezifischen Begründung „Drogenkriminalität“ stehen Personen im Fokus, die „vom äußeren Erscheinungsbild und/oder ihrem Verhalten der Drogenszene zugeordnet werden können“.⁷ Bei politischen Veranstaltungen lautet das Kriterium: „Personen, die augenscheinlich dem linken Spektrum zuzuordnen sind“. Fußballfans werden bemerkenswerterweise „unabhängig von ihrer Erkennbarkeit“ besonders kontrolliert, und auch Personen, die irgendeine andere Gruppenzugehörigkeit mutmaßlich zu erkennen geben, werden – etwa im Bereich des Vergnügungsviertels St. Pauli – gezielt kontrolliert. Besonders weitreichend sind die Definitionen kontrollwürdiger Personen aber in den Gebieten, die mit Diebstählen, „Gewalt“ oder Sachbeschädigungen begründet werden: Dort stehen Personen, die z. B. Rucksäcke bei sich tragen, pauschal Gruppen ab drei Personen oder auch generell männliche Personen ab 15 Jahren im Fokus der polizeilichen Aufmerksamkeit.

Um im Einzelnen die Bedeutung von „Gefahrengebieten“ beurteilen zu können, ist es entscheidend, die genannten Faktoren Dauer, Größe, Funktionen, Begründungen und Personenkategorien mit der Sozialstruktur der Gebiete in Zusammenhang zu bringen.

5.2. Typen gefährlicher Räume in Hamburg

Die Hamburger „Gefahrengebiete“ dienen uns als Material, um zu zeigen, welche sozialen Verhältnisse – v. a. im Hinblick auf Normalität und Normativität – in ihrer raumfetischisierenden Reduzierung auf „Raum“ sozial selektiv polizierbar gemacht werden.

Die Großsiedlung Mümmelmannsberg im Hamburger Stadtteil Billstedt war vom 16. Februar bis zum 24. April 2006 ein „Gefahrengebiet“. Ganz Billstedt kann mit Blick auf die Sozialstruktur als ein unterprivilegierter Stadtteil angesehen werden (alle Angaben zu Stadtteilen aus: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2010). 2009 bezog knapp jeder bzw. jede Dritte staatliche Transferleistungen. Der Anteil der Bewohner und Bewohnerinnen mit so genanntem Migrationshintergrund lag bei 47,2 Pro-

zent. Für Mümmelmannsberg dürften die entsprechenden Raten noch deutlich höher ausfallen.

Die Polizei begründete die Einrichtung eines „Gefahrengebiet“ mit Diebstählen aus Kraftfahrzeugen. Sie führte in den beiden genannten Monaten 410 Identitätsfeststellungen durch und nahm in 111 Fällen mitgeführte Gegenstände in Augenschein. In keinem Fall erfolgten weitere Maßnahmen. Da die explizierte Verdachtskategorie der verdachtsunabhängigen Kontrollen generell „Männer ab 15 Jahren“ lautete, kann hochplausibel argumentiert werden, dass eine bedeutende Anzahl unterprivilegierter Bewohner mit Migrationshintergrund in Mümmelmannsberg zwar nicht selektiv kriminalisiert wurde – für die Polizei zuschreibungsrelevante Dinge fanden sich offenbar nie –, aber ausschließlich aufgrund ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes, ihres Geschlechts sowie Alters die Erfahrung macht, per se einer erhöhten Kriminalisierungswahrscheinlichkeit ausgesetzt zu sein. In der o.g. Typologie „gefährlicher Orte“ fällt Mümmelmannsberg damit unter Typ 1a, in dem eine raumspezifische Normalität als abweichend von der Norm angesehen wird, die gegen alle Männer ab 15 Jahren mittels Kontrollen durchgesetzt wird.

Noch deutlicher wird die über den Raum legitimierte und begründete erhöhte Kriminalisierungswahrscheinlichkeit, und damit auch die Erfahrung von Diskriminierung, am Beispiel Allermöhe im Bezirk Bergedorf. In dieser Großsiedlung beträgt der Anteil der Sozialhilfeempfänger 22 Prozent und der Personen mit Migrationshintergrund 52 Prozent. Das „Gefahrengebiet“ besteht seit dem 5. Dezember 2006 und wurde seinerzeit mit „Gewaltdelikten“ begründet. Allein im Zeitraum vom zweiten Halbjahr 2008 bis zum Ende März 2009⁸ führte die Hamburger Polizei die folgenden Maßnahmen durch: 7468 festgehaltene Personen, 922 Durchsuchungen, 225 Platzverweise, 19 Ingewahrsamnahmen, 153 Ermittlungsverfahren. Auch hier wird deutlich, welche Diskrepanz zwischen Kontrollen und nicht näher definierten Ermittlungsverfahren bei proaktiven Polizeipraktiken besteht und wen dies primär betreffen dürfte: mit Blick auf die Sozialstruktur und die Verdachtskategorien, hier: 16 bis 25-Jährige in Gruppen ab drei Personen sowie Alkoholiserte oder aber Personen, die sich „auffällig“ verhalten. Betrachtet man dazu die Entwicklung der polizeilich registrierten Körperverletzungen in Allermöhe – Gewaltdelikte waren der Grund für das „Gefahrengebiet“ –, so zeigt sich seit Einführung des „Gefahrengebiets“ keine Ab-, sondern mit größeren Schwankungen eher eine Zunahme, und zwar von 128 Fällen 2006 auf 180 im Jahre

2009, wobei unklar ist, wie diese zu erklären ist (eine Zunahme des „objektiven Handlungskerns“, veränderte Anzeigebereitschaft bei den Beteiligten, das Lüchow-Dannenberg-Syndrom, Auseinandersetzungen mit der Polizei in Folge der Kontrollen, häufigere Deutung von Handlungen als Gewalt infolge der Erwartung „Gewalt im Gefahrengebiet“). Die registrierte Gesamtkriminalität in Allermöhe ist seit 2008 gleichwohl deutlich gesunken (Polizei Hamburg o.J.). Mittels dieses Raums des Typs 1a wird somit selektives *policing* von Ethnizität und Klasse reproduziert.

Die *Self Fulfilling Prophecy*-These wird besonders deutlich am Beispiel des klassischen Kontrolldelikts „Rauschgiftkriminalität“, das in den Raumtypen 1a und 2 relevant ist. Auch wenn die stärkste polizeiliche und raumpolitische Beachtung seit Jahrzehnten das bahnhofsnahe St. Georg erfährt (Wehrheim 2006: 60), soll hier auf den in den vergangenen Jahren gentrifizierten Mittelschichtsstadtteil Ottensen eingegangen werden. Hier bestand von 2004 bis 2008 ein „Gefahrengebiet“, das mit „Rauschgiftkriminalität“ begründet wurde. Bis einschließlich des 1. Halbjahres 2005 erfolgten jedoch relativ wenig polizeiliche Maßnahmen⁹ und dementsprechend wurden nur wenige diesbezügliche Delikte in der PKS erfasst. Vom zweiten Halbjahr 2005 bis zum zweiten Halbjahr 2007 führte die Hamburger Polizei hingegen intensive Kontrollen durch.¹⁰ Da als Anhaltspunkt für Kontrollaktivitäten vermutlich ein in Bezug auf die Normalität im Stadtteil unpassendes Aussehen diente, kann in der o. g. Typisierung von einem gefährlichen Raum des Typs 2 ausgegangen werden. Im Vergleich zu 2004 stieg demzufolge die Anzahl der registrierten Drogendelikte um 57 Prozent. 2007 reduzierte die Polizei die verdachtsunabhängigen Kontrollen, sodass die Zahl der registrierten Fälle von 2007 auf 2008 wiederum um 49 Prozent abnahm. Am 11. Juni 2008 wurde das Gefahrengebiet Ottensen wieder aufgehoben. Mit 133 registrierten Drogendelikten waren es 2008 gerade einmal 18 Fälle weniger als 2004, als Rauschgiftkriminalität zur Begründung des „Gefahrengebiets“ herangezogen wurde (alle Angaben aus Polizei Hamburg o.J.).¹¹

Bei „Gefahrengebieten“ in wohlhabenderen oder „durchschnittlichen“ Wohnquartieren, wie dem Eilbeker Bürgerpark oder dem U-Bahnhof Volksdorf, die deutlich kleiner sind als die in benachteiligten Quartieren, ist es wiederum nahe liegend, dass raumspezifische Sensibilitäten bestehen und es sich um einen Typ 2 handelt, denn Hinweise darauf, dass Prügeleien bei Diskotheken oder Drogenhandel dort im Vergleich zu anderen Hamburger Stadt-

eilen ganz besonders große Ausmaße haben, gibt es nicht. Sind es in den unterprivilegierten Stadtteilen wie Billstedt, Bergedorf oder Wilhelmsburg die (männlichen) Quartiersbewohner selbst, die primär im Fokus der Kontrolle stehen, so scheinen es hier, wie auch in Ottensen, eher die Quartiersfremden zu sein, die polizeilich kontrolliert werden.¹²

Eine weitere Ausprägung des Typs 2 sind Fälle, bei denen direkte ökonomische Interessen involviert sind. So ist für das „Gefahrengebiet“ Jungfernstieg die absolute Kriminalitätsbelastung im Vergleich zu anderen Gebieten gering. Die Annahme, Konsumförderung und Standortpolitik durch die Verdrängung des, den „Feel-Good-Faktor“ vermeintlich störenden, Drogenhandels sei ein Motiv bei der Einrichtung im Bereich der Flaniermeile Hamburgs gewesen, liegt zumindest nahe.

Im Bereich des landesweit wohl populärsten Vergnügungs- und Rotlichtviertels rund um die Reeperbahn – dem prototypischen Typ 1a – sind es „auffällig ausgelassene“, alkoholisierte Personen oder erneut Gruppen ab drei Personen, die im „Gefahrengebiet“ ohne konkreten Verdacht kontrolliert werden dürfen. Eine Konsequenz solcher Kontrollpraktiken ist es, dass jährlich zehntausende Personen in der Regel ohne für sie nachvollziehbaren Anlass von der Polizei kontrolliert werden und solche Kontrollen gegebenenfalls zu einer üblichen und diskriminierenden Erfahrung werden.

Zusammenfassend lässt sich für alle angeführten Beispiele festhalten, dass die Definition spezifischer „Gefahrengebiete“ mit raumspezifischen Sensibilitäten und Kontrollinteressen variiert, wobei jeweils spezifische soziale Inhalte des zu polizierenden Raums ausschlaggebend sind. Gemeinsam ist ihnen, dass diese Inhalte in ihrer Ausweisung als „Gefahrengebiet“ tendenziell hinter den abstrakten Raum zurücktreten, der als Anlass und Begründung von Kontrollen deren soziale Selektivität verschwinden lässt.

Gleichwohl geben die vorliegenden Daten keine Auskunft darüber, wie etwa in anderen Quartieren, die nicht als „Gefahrengebiet“ deklariert werden, verfahren wird. Auch geht aus dem vorliegenden Material nicht hervor, was sich etwa jeweils hinter der Angabe „Straftaten“ verbirgt, wie die strafrechtliche Bearbeitung weiter verläuft, wie das konkrete polizeiliche Handeln vor Ort aussieht und welche direkte Bedeutung sichtbare, vermeintlich auf Herkunft verweisende Merkmale haben. Solche Aspekte müssten für einen über die hier angestrebte Illustration unserer These hinausgehenden empirischen Beleg stärker in den Fokus genommen werden.

6. Fazit: Die Leistungen der Raumorientierung

Vor den skizzierten theoretischen und empirischen Hintergründen können zusammenfassend vier Leistungen der Verräumlichung identifiziert werden.

Zunächst ist die *Objektivierung „gefährlicher Räume“* zu nennen. Nicht mehr Soziales, sondern der Raum erscheint als Explanans. Raumfetischismus wird praktisch wahr gemacht. Dies ist die Basis für die weiteren Leistungen. Deren zweite besteht in der *Legitimation* von proaktiven und selegerenden polizeilichen Kontrollpraktiken über die Konstruktion von Räumen. Nicht „dem linken Spektrum zuzurechnen“ oder „Mitführen von Taschen/Rucksäcken“ per se legitimiert überall den polizeilichen Zugriff, auch nicht die Kategorie „männlich 15-25 Jahre“ oder „Gruppe ab drei Personen“, sondern der Ort des Geschehens. Dass zehntausende Personen kontrolliert werden und hunderttausende alleine aufgrund ihrer Anwesenheit vor Ort potenziell davon betroffen sind, ist nur durch den Bezug zu einem „kriminalisierten“ Raum legitimiert. Würden Polizei und Innenbehörde grundsätzlich und überall Männer, Rucksackträger oder andere als „gefährlich“ bedeutende Personengruppen als kontrollwürdig definieren, wäre der mediale Aufschrei gewiss. Die Ausweisung eines „Gefahrengebiets“ hingegen wird nur von wenigen als problematisch eingeschätzt,¹³ vom größten Teil der Bevölkerung hingegen gar nicht wahrgenommen. Im Raum verschwindet der rechtsstaatliche Skandal der Unterminierung der Unschuldsvermutung, die (bestenfalls) nur noch im Strafprozess gilt, nicht jedoch im Polizeirecht, und im Raum verschwindet auf diese Weise der tendenziell diskriminierende Charakter der Polizeiaktivitäten.

Die Verräumlichung von Kontrolle ist in eine allgemeine Präventionsorientierung, d. h. eine Vorfeldverlagerung polizeilicher Aktivitäten, einzuordnen (Garland 2001; Krasmann 2002; Simon 2007; Zedner 2007), wobei die Exekutive an Einfluss gewinnt. Dies ist die dritte Leistung: Die *Definitionsmaut* der Polizei nimmt doppelt zu. Sie ist zum einen maßgeblich an der Definition von „Gefahrengebieten“ beteiligt, bei der ihre „Lageerkenntnisse“ zur Begründung herangezogen wird. Zum anderen obliegt es ihr, in den ausgewiesenen „Gefahrengebieten“ zu entscheiden, wer verdächtig genug ist, um verdachtsunabhängig kontrolliert zu werden. Unabhängig von der Anzeigebereitschaft der Bürgerinnen und Bürger produziert sie damit diejenigen Kriminalitätsbelastungsziffern und Erfahrungen, die dann in vielen Fällen zur

Ausweisung von „Gefahrengebieten“ herangezogen werden. Polizeiliches Handeln und Gefahrengebiete werden dabei zur *Self Fulfilling Prophecy*: Die „Gefährlichkeit“ bestätigt sich durch die Kontrolle, und die Belastungsziffern steigen gerade durch die Definition von Gefahrengebieten und die daran anschließenden Kontrollhandlungen. Gerade über die räumliche Abstraktion vom Sozialen – dies ist die vierte Leistung – werden somit soziale Typisierung und über die ungleiche Verteilung des „negativen Guts“ Kriminalität (Sack) auch gesellschaftliche Strukturen (re-)produziert.

Basierend auf der vorliegenden empirischen Literatur zum *policing space* sowie der generellen Entwicklung der Kriminalpolitik steht zu vermuten, dass auch in deutschen Städten Quartiere, die als ganze oder deren öffentliche Räume durch Randgruppen, Personen mit Migrationshintergrund oder andere, als „gefährlich“ stigmatisierte Gruppen bevölkert sind, zunehmend strenger, mithin sozial und nach Hautfarbe selektiver und diskriminierender kontrolliert werden. Unter Bezug auf die Typologie vermuten wir, dass als Folge von neuer Präventionsorientierung und dem Import US-amerikanischer Strategien und Schlagworte à la „Zero Tolerance“ und „Broken Windows“ der Typ 1b zunehmend der Vergangenheit angehören und durch Typ 1a ersetzt wird. Anders als in früheren Studien vorgefunden, wird ein de facto Akzeptieren einer von der Norm abweichenden Normalität in „abweichenden“ Stadtteilen immer weniger stattfinden und dort stattdessen diskriminierende Polizeiarbeit zunehmen. Auf diese Weise konterkariert der Trend zum *policing space* die Bemühungen, das *policing race* bzw. *class* einzudämmen.

Anmerkungen

- 1 Übersetzungen fremdsprachlicher Zitate durch die Autoren.
- 2 Der Begriff der *Self Fulfilling Prophecy* wird hier konstruktivistisch gefasst, da ja nicht, wie es im Sinne Mertons (1995) für den Begriff essentiell wäre, die Handlungskerne aufgrund von Erwartungshaltungen real zunehmen, sondern die registrierte hohe Konzentration von Kriminalität erst das Ergebnis der polizeilichen Zuschreibung resp. ihrer Kontrollpraktiken ist.
- 3 Ein plastisches Beispiel bietet Lapeyronnie: „Sie hielten mich in der Nähe von St. Paul's Cathedral einmal, zweimal in einer Nacht an. Zwei verschiedene Polizeistreifen. Sie sagten: ‚Was tust du eigentlich hier? Normalerweise gibt es keine Schwarzen in der Nähe von St. Paul's Cathedral‘. Ich fragte sie: ‚Ist das der einzige Grund, warum sie mich angehalten haben,

nur weil ich ein Schwarzer bin und mich in der Nähe von St. Paul's Cathedral aufhalte?" Sie erwiderten: „Ja.“ (Jugendlicher, zitiert nach: Lapeyronnie 1998: 302).

- 4 Konkret stellen Busch/Werkentin (1992) für die Neuköllner Altstadt und die Gropiusstadt in Berlin fest, dass in ihrem Untersuchungszeitraum (1981/82) u. a. 49 Vergewaltigungen und 25 Fälle von sexuellem Missbrauch an Kindern bei der Polizei angezeigt wurden. In der lokalen PKS tauchten jedoch nur ein bzw. gar kein Fall in dem genannten Zeitraum auf. Karstedt/Hope/Farall (2004) wiederum stellten für 300 Polizeibezirke in Lancashire fest, dass in Gebieten mit geringer Toleranz der Wohnbevölkerung gegenüber „incivilities“, Notrufe seltener Eingang in die polizeiliche Registrierung fanden als in Gebieten mit hoher Toleranz.
- 5 „Die Polizei darf im öffentlichen Raum in einem bestimmten Gebiet Personen kurzfristig anhalten, befragen, ihre Identität feststellen und mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen, soweit auf Grund von konkreten Lageerkenntnissen anzunehmen ist, dass in diesem Gebiet Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden und die Maßnahme zur vorbeugenden Bekämpfung der Straftaten erforderlich ist.“ (§ 4 Abs. 2 PolDVG).
- 6 Alle Bürgerschaftsdrucksachen sind online verfügbar unter: [<http://www.buergerschaft-hh.de/parldok/>].
- 7 Dies dürften einerseits Verwahrlosungsscheinungen sein, wobei in den Beschreibungen (illegalisierte) Drogen- und nicht strafrechtlich relevante „Trinkerszenen“ ineinander übergehen. Andererseits legen Erfahrungen mit der polizeilichen Kontrolle von Drogenszenen auch in anderen bundesdeutschen Städten die Vermutung nahe, dass (dunkle) Hautfarbe ein weiteres Kriterium ist. Verdacht wird dabei über Alltagsvorstellungen und -erfahrungen sowie über rassistisch bedingte Stereotypen als „racial profiling“ ethnisiert (vgl. FFM 1997).
- 8 Nur für diesen Zeitraum liegen Angaben der Polizei vor. Alle Angaben aus den Bürgerschaftsdrucksachen: 19/848, 19/2110, 19/2659, 19/2812.
- 9 339 Platzverweise, 21 Identitätsfeststellungen und vier Gewahrsamnahmen bei insgesamt 111 eingeleiteten Strafverfahren in 1,5 Jahren.
- 10 Alleine im zweiten Halbjahr 2006 erfolgten 901 Identitätsfeststellungen, 554 Aufenthaltsverbote, 93 Platzverweise und zwei Gewahrsamnahmen. 224 Strafverfahren wurden eingeleitet. Ähnliche Zahlen sind für den ganzen Zeitraum vom zweiten Halbjahr 2005 bis zum zweiten Halbjahr 2007 dokumentiert (vgl. Bürgerschaftsdrucksache 19/848, S.19).
- 11 Die Gesamtkriminalität in Ottensen ist leicht schwankend mit ca. 3.700 bis 3.900 erfassten Fällen über die Jahre stabil geblieben. Alle Statistiken abrufbar unter: [<http://www.hamburg.de/polizeiliche-kriminalstatistik-np/>].
- 12 Im Eilbeker Bürgerpark galt der dortige Handel mit illegalen Substanzen ohnehin als Folge repressiver Verdrängungspolitiken im Stadtteil St. Georg.
- 13 Gleichwohl findet Kritik statt, vgl. die Diskussionsveranstaltung „Generalverdacht im Gefahrengebiet“ von RAV, Rote Hilfe, Rote Flora und Recht auf Stadt-Initiativen mit verschiedenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten am 30. Mai 2011

Literatur

- Beckett, Katherine/Herbert, Steve, 2010: *Banished*. New York: Oxford University Press.
- Behr, Rafael 2008: Türkisch reden und Deutsch denken – und manche wollen es auch umgekehrt. S.153-191 in: Liebl, K. (Hrsg.): *Polizei und Fremde – Fremde in der Polizei*. Wiesbaden: VS – Verlag für Sozialwissenschaften.
- Belina, Bernd 2006: Raum, Überwachung, Kontrolle, Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Belina, Bernd 2009: Kriminalitätskartierung – Produkt und Mittel neoliberalen Regierens, oder: Wenn falsche Abstraktionen durch die Macht der Karte praktisch wahr gemacht werden. *Geographische Zeitschrift* 97: 192-212.
- Belina, Bernd/Michel, Boris (Hrsg.), 2007a: *Raumproduktionen*. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Belina, Bernd/Michel, Boris, 2007b: *Raumproduktionen*. S. 7-34 in: Belina, B./Michel, B. (Hrsg.), *Raumproduktionen*. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Berger, Peter L. Luckmann, Thomas 1999: Die gesellschaftliche Konstruktion der sozialen Wirklichkeit, Frankfurt/M.: Fischer.
- Brüchert, Oliver, 2004: Es gibt keine Kriminalstatistik, nur eine Anzeigenstatistik ... und das ist auch gut so! S. 87-106 in: Hanak, G./Pilgram, A. (Hrsg.), *Phänomen Strafanzeige. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie '03*. Baden-Baden: Nomos.
- Brusten, Manfred, 1971: Determinanten selektiver Sanktionierung durch die Polizei. S. 31-70 in: Feest, J./Lautmann, R. (Hrsg.), *Die Polizei*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Busch, Heiner/Werkentin, Falco, 1992: Die soziale Produktion polizeilich registrierter Gewaltindizien. S. 69-83 in: Brusten, M. (Hrsg.), *Polizeipolitik* (4. Beiheft zum Kriminologischen Journal). Weinheim: Juventa.
- Chambliss, William, 1999: *Power, Politics and Crime*. Boulder, CO: Westview.
- Cox, Kevin, 1995: Concepts of Space, Understanding in Human Geography, and Spatial Analysis. *Urban Geography* 16: 304-326.
- Dreier, Peter/Mollenkopf, John/Swanstrom, Todd, 2001: *Place Matters*. Lawrence: University Press of Kansas.
- Feest, Johannes, 1971: Die Situation des Verdachts. S. 70-92 in: Feest, J./Lautmann, R. (Hrsg.): *Die Polizei*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Feest, Johannes/Blankenburg, Erhard, 1972: Die Definitionsmacht der Polizei. Düsseldorf: Bertelsmann.
- FFM (Forschungsgesellschaft Flucht und Migration), 1997: „Sie behandeln uns wie Tiere“. Rassismus bei Polizei und Justiz in Deutschland. Berlin/Göttingen: Schwarze Risse/Rote Straße.
- Garland, David, 2001: *The Culture of Control*. Oxford: Oxford University Press.
- Girtler, Roland, 1980: *Polizei-Alltag*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Polizei Hamburg o.J.: Hamburger PKS-Stadtteilatlanten 2008-2010. Internetquelle: [<http://www.hamburg.de/polizeiliche-kriminalstatistik-np/>].
- Harcourt, Bernard, 1998: Reflecting on the Subject: A Critique of the Social Influence Conception of Deterrence, the Broken Windows Theory, and Order-Maintaining Policing New York Style. *Michigan Law Review* 97: 291-389.
- Harris, David, 1999: The Stories, the Statistics, and the Law: Why “Driving While Black” Matters. *Minnesota Law Review* 84: 264-326.
- Harvey, David, 1973: *Social Justice and the City*. Baltimore: Johns Hopkins University Press.

- Herbert, Steve, 1997: Policing Space. Minneapolis: University of Minnesota Press.
- Horkheimer, Max/Adorno, Theodor W., 1988: Dialektik der Aufklärung. Frankfurt/M.: Suhrkamp [org. 1944].
- Jaschke, Hans-Gerd, 1997: Öffentliche Sicherheit im Kulturkonflikt. Frankfurt/M.: Campus.
- Karstedt, Susanne, 2000: Der urbane Raum als Zentrum sozialer Prozesse – Kriminalität in der polarisierten Stadt. S. 23-47 in: Ludwig-Mayerhofer, W. (Hrsg.), Soziale Ungleichheit, Kriminalität und Kriminalisierung. Opladen: Leske + Budrich.
- Karstedt, Susanne/Hope, Tim/Farrall, Stephen, 2004: Anruf genügt – oder auch nicht. Anrufe bei der Polizei, Kriminalitätsraten und Konflikttoleranz in Mittelengland. S. 47-66 in: Hanak, G./Pilgram, A. (Hrsg.), Phänomen Strafanzeige. Jahrbuch für Rechts- und Kriminsoziologie '03. Baden-Baden: Nomos.
- Keckeisen, Wolfgang, 1974: Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens. München: Juventa.
- Köllisch, Tilman, 2005: Vom Dunkelfeld ins Hellsfeld: Anzeigeverhalten und Polizeikontakte bei Jugenddelinquenz. Dissertation Universität Freiburg.
- Krasmann, Susanne, 2002: Die Kriminalität der Gesellschaft. Konstanz: UVK.
- Lapeyronnie, Didier, 1998: Jugendkrawalle und Ethnizität. S. 297-316 in: Heitmeyer, W./Dollase, R./Backes, O. (Hrsg.), Die Krise der Städte. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Läpple, Dieter, 1991: Essay über den Raum. S. 157-207 in: Häußermann, H./Ipsen, D./Krämer-Badoni, T. (Hrsg.), Stadt und Raum. Pfaffenweiler: Centaurus.
- Lefebvre, Henri, 1974: La production de l'espace. Paris: Edition Anthropos.
- Marx, Karl, 1971: Das Kapital. Band 1. (Marx-Engels-Werke, Band 23). Berlin: Dietz.
- Merton, Robert K., 1995: Die Self-Fulfilling Prophecy. S. 399-413 in: Merton, R.K. Soziologische Theorie und soziale Struktur (hrsg. v. Meja, V./Stehr, N.). Berlin: de Gruyter.
- Miller, Joel, 2010: Stop and Search in England: A reformed tactic or business as usual? British Journal of Criminology 50: 954-974.
- Mitchell, Don, 2007: Die Vernichtung des Raums per Gesetz. S. 256-289 in: Belina, B./Michel, B. (Hrsg.), Raumproduktionen. Münster: Westfälisches Dampfboot [am. org. 1997].
- Norris, Clive, 2005: Vom Persönlichen zum Digitalen. S. 360-401 in: Hempel, L./Metelmann, J. (Hrsg.), Bild-Raum-Kontrolle. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Norris, Clive/Armstrong, Gary, 1999: The Maximum Surveillance Society. Oxford: Berg.
- Peters, Helge, 2009: Devianz und soziale Kontrolle (3., vollständig überarbeitete Auflage). Weinheim: Juventa.
- Pfeiffer, Christian, 1987: Und wenn es künftig weniger werden? S. 9-52 in: Deutsche Vereinigung für Jugengerichte und Jugendgerichtshilfen (Hrsg.), Und wenn es künftig weniger werden? (Schriftenreihe der DVJJ, Heft 17). München: DVJJ.
- Popitz, Heinrich, 1968: Über die Präventivwirkung des Nichtwissens. Dunkelziffer, Norm und Strafe. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Quaini, Massimo, 1982: Geography and Marxism. Oxford: Blackwell [it. org. 1974].
- Reichert, Jo, 1992: „Meine Schweine erkenne ich am Gang!“ – Zur Typisierung typisierender Kriminalpolizisten. S. 183-204 in: Reichert, J./Schröer, N. (Hrsg.), Polizei vor Ort. Studien zur empirischen Polizeiforschung. Stuttgart: Enke.
- Ricken, Martina, 1992: Einsatzbefehl und Verdacht. S. 155-182 in: Reichert, J./Schröer, N. (Hrsg.), Polizei vor Ort. Studien zur empirischen Polizeiforschung. Stuttgart: Enke.
- Sampson, Robert J., 1986: Effects of Socioeconomic Context on Official Reaction to Juvenile Delinquency. American Sociological Review 51: 876-885.

- Schütz, Alfred/Luckmann, Thomas, 1975: Strukturen der Lebenswelt. Band I. Neuwied: Luchterhand.
- Simon, Jonathan, 2007: Governing Through Crime. New York: Oxford University Press.
- Sklansky, David, 2006: Not your father's police department: Making sense of the new demographics of law enforcement. *Journal of Criminal Law and Criminology* 96: 1209-1244.
- Smith, Douglas, 1986: The Neighborhood Context of Police Behavior. S. 313-342 in: Reiss, A.J./Tonry, M. (Hg.), *Communities and Crime. Crime and Justice* Vol. 8, Chicago: University of Chicago Press.
- Smith, Neil, 1996: The New Urban Frontier. London: Routledge.
- Smith, Neil, 2001: Global Social Cleansing: Postliberal Revanchism and the Export of Zero Tolerance. *Social Justice* 28: 68-74.
- Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, 2010: diverse statistische Datensammlungen. Internetquelle: [<http://www.statistik-nord.de/>].
- Terril, William/Reisig, Michael D., 2003: Neighborhood Context and Police Use of Force. *Journal of Research in Crime and Delinquency* 40: 291-321
- Wacquant Loïc, 2009: Bestrafen der Armen. Opladen: Barbara Budrich.
- Webster, W., 2009: CCTV policy in the UK. *Surveillance & Society* 6: 10-22.
- Wehrheim, Jan, 2006: Die überwachte Stadt (2., aktualisierte Auflage). Opladen: Barbara Budrich.
- Wehrheim, Jan, 2009: Der Fremde und die Ordnung der Räume. Opladen: Barbara Budrich.
- Werthman, Carl/Piliavin, Irving, 1967: Gang Members and the Police. S. 56-98 in: Bordua, D. (Hrsg.), *The Police: Six Sociological Essays*. New York: John Wiley.
- Williams, Katherine S./Johnstone, Craig, 2000: The Politics of the Selective Gaze. Closed Circuit Television and the Policing of Public Space. *Crime, Law & Social Change* 34: 183-200.
- Wilson, James Q./Kelling Georg L., 1982: Broken Windows. *Atlantic Monthly* 3: 29-38.
- Zedner, Lucia, 2007: Pre-crime and Post-Criminology? *Theoretical Criminology* 11: 261-281.

**“Dangerous zones” –
On the Reproduction of Social Structures through the Abstraction
from the Social**

Legal and institutional efforts to reduce the selective policing of race are undermined by the increasing relevance of the spatialisation of policing. The emphasis on policing space tends to abstract from social conditions and labels which then leads to selective policing and reproduces discriminatory social structures. In the article, this theoretical point is built on discussions of the production of space, the police's power of definition and the relationship between the two in the institutionalisation and daily routine of policing. As illustration we will refer to the ‘dangerous zones’ designated by the police in Hamburg, Germany, where stop-and-frisk practices without reasonable suspicion are legalised.

Bernd Belina

*J. W. Goethe-Universität
Institut für Humangeographie
Robert-Mayer-Str. 8
60325 Frankfurt am Main
belina@em.uni-frankfurt.de*

Jan Wehrheim

*Universität Hamburg
Institut für Kriminologische Sozialforschung
Allende Platz 1
20146 Hamburg
jan.wehrheim@uni-hamburg.de*